

**Gesetz über die Ausübung des Handels**

**Gesetz über die Umsetzung der Steuerreform**

**Dekret über die finanziellen Übergangsbeiträge  
des Staates für die Gemeinden sowie die  
Pfarreien und Kirchengemeinden**

—  
**Volksabstimmung vom 30. Juni 2019**



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG  
[www.fr.ch](http://www.fr.ch)

**Votation cantonale**  
**Kantonale Abstimmung**

—  
**Insérer dans cette enveloppe le bulletin de vote**  
Stimmzettel in diesen Umschlag einlegen

—  
Chancellerie d'Etat CHA  
Staatskanzlei SK

EC 3042

EC 5157



---

# Inhalt

---

<b>Gesetz über die Ausübung des Handels</b>	<b>4</b>
- Die Argumente des Referendumskomitees	5
- Der Standpunkt des Staatsrats	6
<hr/>	
<b>Gesetz über die Umsetzung der Steuerreform</b>	<b>9</b>
- Die Argumente des Referendumskomitees	11
- Der Standpunkt des Staatsrats	12
<hr/>	
<b>Dekret über die finanziellen Übergangsbeiträge des Staates für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden</b>	<b>28</b>
- Der Standpunkt des Staatsrats	31
- Das Dekret	32
<hr/>	

---

# Gesetz über die Ausübung des Handels

---

## **Präsentation des Geschäfts, das der Volksabstimmung unterbreitet wird**

---

### Geltende Gesetzgebung

Seit dem 1. Januar sind die Öffnungszeiten der Geschäfte mit Sitz im Kanton Freiburg im Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HAG) und im entsprechenden Ausführungsreglement vom 14. September 1998 (HAR) einheitlich geregelt. Die Gemeinden können diesen kantonalen Rahmen jedoch unter bestimmten Bedingungen und Umständen mit einem allgemeinverbindlichen Reglement erweitern.

Gemäss diesem rechtlichen Rahmen ist die Schliessungszeit der Geschäfte am Samstag in der Regel auf 16 Uhr festgelegt. Eine allgemeine Ausnahme besteht für Kioske und Tankstellenshops, die bis 21 Uhr geöffnet bleiben dürfen, und für Käsereien, deren Öffnungszeiten während der Milchlieferung verlängert werden dürfen. Die Gemeinden haben die Kompetenz, den Geschäften bei besonderen Veranstaltungen allgemeine Nachtöffnungszeiten zu bewilligen. Eine solche Bewilligung können sie auch dauerhaft erteilen, allerdings nur gezielt und zwar für fahrende Küchen (Food Trucks) bis 22 Uhr und für Geschäfte, die auf den Verkauf von Speisen zum Mitnehmen spezialisiert sind, bis 23 Uhr. Wenn die Gemeinden über den Status eines touristischen Gebiets verfügen, dürfen sie allen Geschäften erlauben, erst um 22 Uhr zu schliessen.

### Abstimmungsvorlage

Im Juni 2017 nahm der Grosse Rat eine Motion an, mit der vorgeschlagen wurde, die Geschäftsöffnungszeiten am Samstag zu verlängern. Er entschied sich dabei für die Variante, bei der die Geschäfte um 17 Uhr schliessen würden. Gestützt auf einen entsprechenden Entwurf des Staatsrats verabschiedete das Kantonsparlament am 9. Oktober 2018 ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels, das die Ladenschlusszeit der Geschäfte am Samstag auf 17 Uhr festlegt. Da die nötige Unterschriftenzahl für das beantragte Referendum zusammenkam, wird nun über dieses Gesetz abgestimmt.

**Bei einer Ablehnung des Gesetzes bleibt die Regelung der Öffnungszeiten unverändert und die Geschäfte müssen am Samstag weiterhin um 16 Uhr schliessen.**

**Bei einer Annahme des Gesetzes dürfen die Geschäfte in Zukunft bis 17 Uhr geöffnet bleiben.**

---

# Die Argumente des Referendumskomitees

---

## Warum sollte man eine Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels, am Samstag bis 17 Uhr, ablehnen?

---

### Verlängerung der Ladenöffnungszeiten (1 Stunde mehr am Samstag)

Die Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen um eine Stunde **wird die kleinen Detailhändler nicht retten**. Sie wird eher die grossen Detailhändler stärken, deren Umsatz ohnehin steigt. Die Lösung für diese sich wandelnde Branche **liegt nicht in noch weiteren Opfer seitens der Mitarbeitenden**.

### Arbeitsbedingungen

Der Verkauf ist eine Branche mit Tieflöhnen, zerstückelten Arbeitszeiten und viel Arbeit auf Abruf. Das Sozialleben leidet entsprechend. Seit über 25 Jahren besteht kein Wille nach einem kantonalen Gesamtarbeitsvertrag (GAV), der diese Probleme regeln würde und für den starken Einsatz einen fairen Ausgleich schafft.

### Wirtschaftliche Entwicklung des Detailhandels

Nach Angaben der Arbeitgeber hätte eine Schliessung der Läden erst um 17 Uhr **keinerlei Auswirkungen** auf die Umsätze – und zwar für fast 67% der Betriebe, die mehr als 85% der Arbeitnehmenden in der Branche beschäftigen.

### Eine Branche, die Arbeitsplätze verliert

Die grossen Detailhändler monopolisieren den Markt über Tankstellenshops, Bahnhöfe, Tourismuszonen sowie den Online-Handel, den sie fördern. Ihre Gewinne steigen, während die **erhöhte Flexibilität der Arbeitnehmenden** und das **Self-Scanning** die Anzahl Arbeitsplätze in der Branche sinken lassen. Teilzeitstellen verdrängen Vollzeitstellen.

### Konsumverhalten

Die Kaufkraft sinkt tendenziell und der erklärte Wille der grossen Detailhändler ist es, den «Kaufakt» und die Einkaufszentren in «**Freizeitzentren**» umzugestalten. Das ist eine Entwicklung in Richtung eines ungezügelten Konsums, die im Widerspruch zur **nachhaltigen Entwicklung** steht.

### Für eine andere Entwicklung der Gesellschaft

Für die Gesellschaft sind Dienstleistungen wie Polizei, Krankenhäuser und öffentliche Verkehrsmittel ebenso wichtig und notwendig wie Cafés und Restaurants, deren Mehrwert gesellschaftlich anerkannt ist. Der Detailhandel fällt nicht in diese Kategorie. **Die gesellschaftliche Entwicklung geht nicht in Richtung eines Konsums rund um die Uhr.**

**Fazit: Die Läden am Samstag bis 17 Uhr geöffnet zu halten:**

1. Entspricht keiner Nachfrage
2. Würde allein die grossen auf Kosten der kleinen Detailhändler begünstigen
3. Würde keine zusätzliche Belebung der Städte bringen

**Aus all diesen Gründen stimmen Sie NEIN am 30.06.2019**

---

# Der Standpunkt des Staatsrats

---

Bei der heute geltenden Regelung, die am Samstag grundsätzlich eine Schliessung der Geschäfte um 16 Uhr vorschreibt, gibt es zahlreiche Ausnahmen, sowohl auf kantonaler Ebene wie auch auf Ebene der Gemeinden, die von ihren Kompetenzen rege Gebrauch machen. Hinzu kommt das vom Bund vorgegebene Sondersystem, von dem die Geschäfte in Bahnhöfen und auf Autobahnraststätten profitieren.

## **Konsumbedürfnisse berücksichtigen**

An diesen unterschiedlichen Bedingungen zeigt sich, dass den Konsumbedürfnissen und -gewohnheiten Rechnung getragen werden muss. Sie zeigen auch, dass es an der Zeit ist, bestimmte etablierte Regeln, mit denen das Weiterbestehen eines bedeutenden Wirtschaftszweigs nicht mehr garantiert ist, in Frage zu stellen, sofern dies gerechtfertigt ist und ohne dabei exzessiven Liberalismus walten zu lassen.

## **Die Gleichbehandlung wiederherstellen**

Zwar haben bestimmte Geschäfte bereits die Möglichkeit, ihre Öffnungszeit am Samstag zu verlängern. Der Staatsrat ist jedoch der Ansicht, dass die Option für diesen strategischen Wochentag moderat auf alle Geschäfte, die dies wünschen, ausgedehnt werden sollte, um den lokalen Unternehmen neuen Schwung zu geben.

## **Dem Einkaufstourismus entgegenwirken**

Der Staatsrat erinnert daran, dass der Kanton Freiburg neben Luzern (wo ein Gesetzesentwurf zur Erweiterung der Öffnungszeiten am Samstag bis 17 Uhr zurzeit in öffentlicher Vernehmlassung ist) der letzte Kanton ist, der den Grundsatz einer Schliessung um 16 Uhr vorschreibt. Er stellt damit eine Insel dar, deren Einschränkungen namentlich in den Nachbarkantonen den Einkaufstourismus ankurbeln. Dort ist der Ladenschluss meist auf 17 Uhr festgesetzt (Kanton Bern und die meisten grossen Gemeinden des Kantons Waadt in der Winterzeit). Noch grosszügigere Öffnungszeiten bis 18 Uhr gelten im Kanton Neuenburg sowie in den grossen Waadtländer Gemeinden, wo während der Saison eine noch liberalere Regelung besteht. Mit einer Verlängerung der Öffnungszeiten am Ende der Woche könnte deshalb auch der gesunde Wettbewerb mit unseren Nachbarn wiederhergestellt werden. In einer Zeit, da der Handel umgewälzt wird und die traditionellen Läden vor der Herausforderung stehen, die Entwicklung des Onlinehandels zu bewältigen, ist der Staatsrat schliesslich auch der Meinung, dass diese Anpassung der regionalen Wirtschaft erfreulichere Perspektiven eröffnen würde.

---

### **Laufende Verhandlungen für Gesamtarbeitsvertrag**

In diesem Bereich wird der Arbeitnehmerschutz vom Arbeitsrecht garantiert, je nach Branche ergänzt durch ausgehandelte Vereinbarungen. Der Staatsrat betont, dass er in den Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern über einen allfälligen Gesamtarbeitsvertrag für das gesamte Detailhandelspersonal seine Dienste zur Verfügung stellt, wozu er sich im Rahmen der parlamentarischen Debatte über die Annahme des Gesetzes verpflichtet hatte. Die Weiterführung dieser Gespräche in den nächsten Wochen wurde bereits bestätigt.

#### **Die vorgeschlagene Reform:**

- 1. ist eine Anpassung an die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten**
- 2. schafft für alle Geschäfte gleiche Bedingungen**
- 3. wirkt dem Einkaufstourismus in den Nachbarkantonen entgegen, wo die Geschäfte am Samstag bis 17 Uhr geöffnet sind.**

Demzufolge befürwortet der Staatsrat die Revision des Gesetzes über die Ausübung des Handels und empfiehlt, ein «JA» einzulegen.

Die Frage an Sie lautet:

**Wollen Sie das Gesetz vom 9. Oktober 2018 zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels annehmen?**

—

Wer das Gesetz annehmen will, stimmt JA

Wer das Gesetz ablehnen will, stimmt NEIN

---

# Gesetz

vom 9. Oktober 2018

## zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels (Öffnungszeiten der Geschäfte am Samstag)

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DSJ-116 des Staatsrats vom 26. Juni 2018;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (SGF 940.1) wird wie folgt geändert:

##### ***Art. 7 Abs. 1, 1. Satz***

<sup>1</sup> Die Geschäfte dürfen von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr und Samstag von 6 bis 17 Uhr geöffnet werden. (...).

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

M. ITH

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ

---

# Gesetz über die Umsetzung der Steuerreform

---

## Präsentation des Geschäfts, das der Volksabstimmung unterbreitet wird

---

### Ausgangslage

Die besonderen kantonalen Steuerstatus für gewisse Unternehmen sind nicht mehr in Einklang mit den internationalen Standards. **Die Steuerreform schafft diese Steuerregimes ab und sorgt gleichzeitig mit Massnahmen dafür, dass die Schweiz und der Kanton Freiburg attraktiv bleiben, um die Abwanderung von Unternehmen zu verhindern und Arbeitsplätze zu erhalten.** Zudem will sie auch **ausreichende Steuereinnahmen für die Finanzierung der staatlichen Aufgaben sichern.**

### Worum geht es?

Das Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) schafft die besonderen Steuerstatus ab und führt Begleitmassnahmen ein, um die Abwanderung solcher Unternehmen aus der Schweiz und den damit verbunden Stellenverlust zu verhindern. Die Anpassungen auf kantonaler Ebene sind im Gesetz über die Umsetzung der Steuerreform und im Dekret über die finanziellen Übergangsbeiträge (Verpflichtungskredit) des Staates für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden vorgesehen.

Im Freiburger Gesetz über die Umsetzung der Steuerreform ist eine Gewinn- und Kapitalsteuersatzsenkung für die juristischen Personen vorgesehen. **Der Kanton Freiburg hält sich dabei eng an die neuen bundesrechtlichen Steuerinstrumente.** Um der massiven Unternehmenssteuersenkung Rechnung zu tragen, werden Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungsrechten bei einer Beteiligungsquote über 10 % zu 70 % steuerbar (heute 50 %). Das Gesetz enthält ausserdem **ein ganzes Bündel sozialer Massnahmen.** Dieses Gesetz ist Gegenstand der vorliegenden Abstimmung.

Die Freiburger Umsetzungsstrategie beinhaltet auch **Übergangsbeiträge für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden.** Diese Beträge unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum und sind Gegenstand einer separaten Abstimmung.

### Ausgewogene steuerpolitische Massnahmen

Kern der Umsetzung der Steuerreform ist die Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes auf 13,72 %. Der kantonale Kapitalsteuersatz wird von 0,16 % auf 0,1 % herabgesetzt. Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Steuerbelastung der heutigen Statusgesellschaften wird hingegen zunehmen. Die

---

Dividenden aus qualifizierten Kapitalbeteiligungen werden zu 70 % besteuert. Mit der Patentbox können Gewinne aus Lizenzerträgen und ähnlichen Rechten unter gewissen Voraussetzungen zu 90 % von der Steuer abgesetzt werden. Mit dem zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen lassen sich diese bis zu 150 % in Abzug bringen. Damit diese letzten zwei Instrumente nicht zu allzu grossen Steuereinsparungen führen, gilt für diese Steuerermässigungen eine Obergrenze von 20 % des Gewinns.

### **30 Millionen Franken für soziale Massnahmen**

Der Freiburger Bevölkerung wird jährlich von über 30 Millionen Franken profitieren, wovon 22 Millionen Franken von den Unternehmen finanziert werden. Die kantonalen Familienzulagen werden pro Kind um jährlich 240 Franken erhöht. 5,2 Millionen Franken jährlich sind für die familienergänzende Betreuung (Schaffung von Krippenplätzen, Senkung der Krippen- und Tageseltern tarife sowie Unterstützung innovativer Betreuungsmodelle) und die arbeitsmarktliche Integration von Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Weitere 5,2 Millionen Franken sollen in die Finanzierung der Berufsbildung fliessen (zugunsten überbetrieblicher Kurse, des Forums der Berufe START, von Lehrbetriebsverbänden und der Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums) sowie für die Eingliederung Jugendlicher und über 50-Jähriger in die Arbeitswelt eingesetzt werden. Finanziert werden diese Massnahmen über eine Sozialabgabe, die auf der einfachen kantonalen Gewinnsteuer berechnet wird. Schliesslich wird auch die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung um jährlich rund 5 Millionen Franken aufgestockt.

### **Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Gemeinden sowie der Pfarreien und Kirchgemeinden**

Auf die Einzelheiten des Übergangsausgleichs für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden wird weiter hinten in dieser Abstimmungsbroschüre eingegangen (ab Seite 28).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Berücksichtigt man die Steuernehreinnahmen aufgrund der Abschaffung der besonderen Steuerstatus, den höheren Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer gemäss STAF und die Übergangsbeiträge für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden, so hat die Vorlage alles in allem eine Einbusse von schätzungsweise 41 Millionen Franken für den Kanton und von schätzungsweise 33 Millionen Franken für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden zur Folge. Diese Einbussen werden letztlich aber durch die positiven Auswirkungen der Reform auf die Freiburger Wirtschaft wettgemacht.

---

# Die Argumente des Referendumskomitees

---

## NEIN : Keine Steuergeschenke zu unseren Lasten

**Diese Steuerreform ist unausgeglichen.** Unter dem Vorwand der Abschaffung der bisherigen Sonderbestimmungen werden neue Steuergeschenke für Grossbetriebe eingeführt: Superabzüge für Patente, Forschung u.a. und **massive Gewinnsteuersenkung von 19,86% auf 13,72%**. Nur KMU mit hohem Gewinn kommen auch in den Genuss dieser Massnahmen.

**Die Reform wird gemäss Angaben der Regierung hohe Verluste erzeugen:** jährlich 40 Mio. Franken für den Kanton, 33 Mio. für Gemeinden und Pfarreien ab 2020 und ab 2030 über 120 Mio. für den Kanton. Das sind 730 Mio. allein in den ersten 10 Jahren unter Abzug der erhofften Subventionen aus Bern.

**Der Reform unausweichlich folgen werden Einkommenssteuererhöhungen für die Bevölkerung** und Kürzungen der Budgets für die Bevölkerung (Gesundheit, Ausbildung, Alters- und Kinderbetreuung, Kultur, ÖV, u.a.).

**Die Steuerkonkurrenz zur Anlockung multinationaler Gesellschaften** erzeugt die Verschiebung der Steuerlast zu Gunsten der Betriebe mit höherer Mobilität, was das soziale Gefüge gefährdet. Der Steuersatz sollte nach den Bedürfnissen unserer Gesellschaft und nicht nach den Anforderungen einiger Betriebe festgelegt werden.

**Diese Reform schafft keinen einzigen Arbeitsplatz.** Die Mehrheit der 1'800 Betriebe mit Steuervergünstigungen sind Briefkastenfirmen, die weniger als 2% der Arbeitskräfte des Kantons beschäftigen. Die Gewinne werden den Aktionären als Dividenden ausgezahlt.

**Die Abschaffung des Steuerstatus für transnationale Unternehmen rechtfertigt kein solches Ungleichgewicht.** Eine Verschiebung des Steuerfusses von 19,86 auf 16,86% würde ausreichen und die Bevölkerung weniger belasten. Wir möchten dem Kanton Freiburg die chaotische Situation ersparen, die Kantone erleiden wie Luzern (extreme Budgetkürzungen) und Waadt (Erhöhung der Einkommenssteuern privater Personen und Budgetkürzungen), die eine identische Steuerreform durchgeführt haben.

**Die Massnahmen zu Gunsten der Bevölkerung** müssen eingeführt werden, ohne dass man sie von der Annahme solcher Steuerverluste abhängig macht.

**Wir lehnen es ab, in einem Steuerparadies zu leben, das sich wahrscheinlich zu einer sozialen Hölle entwickeln wird.**

**Am 30. Juni NEIN zu stimmen bedeutet:**

- **Nein zu einer unausgeglichenen Steuerreform**
- **Nein zu weniger öffentlichen Dienstleistungen**
- **Nein zur Steuererhöhung privater Personen**

---

# Der Standpunkt des Staatsrats

---

Der Staatsrat empfiehlt dem Freiburger Stimmvolk, das unterbreitete Gesetz anzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

- **Die besonderen Steuerstatus**, die den betroffenen Gesellschaften steuerliche Privilegien verschaffen, **werden wegfallen**. Im Kanton Freiburg gibt es rund 1800 Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus, die Statusgesellschaften unmittelbar 3000 Personen beschäftigen und deren Gewinne rund 65 % aller Gewinne der im Kanton angesiedelten juristischen Personen ausmachen. **Die 7 wichtigsten Statusgesellschaften beschäftigen rund 1000 Personen** (wovon 700 im Raum Grossfreiburg) und zahlen rund 5 Millionen Franken Steuern (2015). **Diese Gesellschaften dürften nach der Reform Steuereinnahmen von schätzungsweise 25 Millionen Franken generieren.**
- Die rund 11 000 steuerzahlenden ordentlich besteuerten Unternehmen werden mit der Steuersatzsenkung eine geringere Steuerbelastung haben. Die meisten Unternehmen, die hohe Steuereinnahmen generieren, haben grösstenteils auch einen Standort in einem anderen Kanton und/oder im Ausland. Die grossen, ordentlich besteuerten Gesellschaften beschäftigen zahlreiche Personen (zwei Unternehmen beschäftigen alleine über 1000 Personen). Eine Verhaltensänderung dieser Unternehmen würde sich auch auf diese Beschäftigten auswirken (Abschaffung gewisser Funktionen im Kanton, Schaffung neuer Stellen mit geringer Wertschöpfung usw.).
- **Ohne Begleitmassnahmen** zur Abfederung der Abschaffung der Steuerstatus besteht ein grosses Risiko, dass **die betroffenen Firmen abwandern. Das gleiche gilt für die ordentlich besteuerten Gesellschaften**, wenn nicht für eine wettbewerbsfähige Steuerpolitik gesorgt wird.
- Das dem Volk unterbreitete kantonale Gesetz ist ein **ausgewogener Kompromiss, an dem alle im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien mitgewirkt haben.**

Steuerpolitische Massnahmen:

- Kern der Strategie zur Umsetzung der Steuerreform ist eine **markante Gewinn- und Kapitalsteuersatzsenkung**. Diese **Strategie** trägt dem Wirtschaftsgefüge des Kantons Freiburg Rechnung und ermöglicht eine **faire Unternehmensbesteuerung**, die allen Gesellschaften zugutekommt.
- Mit der Steuerreform und der Abschaffung der besonderen Steuerstatus werden die **1800 bisherigen Statusgesellschaften mehr Steuern zahlen**. Die **Steuermehreinnahmen** werden zur Finanzierung der verschiedenen staatlichen Aufgaben verwendet. Diese Mehreinnahmen belaufen sich schätzungsweise auf **42,7 Millionen Franken**.
- Die **weiteren bundesrechtlichen Steuerinstrumente** werden **moderat** umgesetzt, mit einer sehr niedrigen Obergrenze für die Abzüge (Patentbox, zusätzlicher Abzug für F&E-Aufwendungen).

- 
- › Mit der Steuerreform können **Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Steuereinnahmen** auf dem heutigen Stand zu halten. **Die Abwanderung heute ansässiger Firmen lässt sich verhindern**, und die allfällige Ansiedlung neuer Gesellschaften kann sogar Mehreinnahmen generieren.

Soziale Massnahmen:

- › Es werden umfangreiche Begleitmassnahmen in Höhe von **insgesamt 30 Millionen Franken** vorgeschlagen.
- › Mit der **Erhöhung der Familienzulagen** um 240 Franken pro Jahr und Kind bleibt der Kanton Freiburg einer der grosszügigsten der Schweiz.
- › Mit der **Erhöhung der KVG-Subventionen** werden gezielt die finanziell Schlechtergestellten entlastet.
- › Die **Massnahmen zugunsten der Berufsbildung** kommen den Bildungsbetrieben sowie den Lernenden zugute.

Mit den **Massnahmen zugunsten der familienergänzenden Betreuung**, die über die Sozialabgabe finanziert werden, sollen namentlich die Schaffung neuer Krippenplätze und die Tarifsenkung finanziert werden. Erwerbstätige Eltern werden somit direkt davon profitieren.

Ausgleich zu Gunsten der Gemeinden sowie der Pfarreien und Kirchgemeinden:

- › Mit diesem Ausgleich **sollen die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Reform zu keinen Steuererhöhungen für die natürlichen Personen und keinen Leistungseinschränkungen gezwungen sein.**

**Die Freiburger Steuerreform ist ausgewogen und bietet hohe soziale Kompensationen und gute Rahmenbedingungen für die Zukunft unseres Kantons. Der Staatsrat empfiehlt, mit JA zu stimmen.**

Die Frage an Sie lautet:

**Wollen Sie das Gesetz vom 13. Dezember 2018 über die Umsetzung der Steuerreform annehmen?**

—

Wer das Gesetz annehmen will, stimmt JA

Wer das Gesetz ablehnen will, stimmt NEIN

---

# Gesetz

vom 13. Dezember 2018

## über die Umsetzung der Steuerreform

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung;

nach Einsicht in die Botschaft 2017-DFIN-79 des Staatsrats vom 8. Oktober 2018;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**      Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der Steuervorlage 17 (Steuerreform).

<sup>2</sup> Es umfasst steuerliche Massnahmen und Begleitmassnahmen, für die es Änderungen im geltenden Recht braucht.

<sup>3</sup> Es regelt ausserdem die Finanzierung gewisser Begleitmassnahmen.

#### **Art. 2**      Evaluation

<sup>1</sup> Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat sieben Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über seine Umsetzung und Wirkung.

<sup>2</sup> Der Bericht gibt Auskunft über die Entwicklung des Steueraufkommens der juristischen Personen, die Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinwesen, die Inanspruchnahme des zusätzlichen Abzugs für Forschung und Entwicklung und der für Patente und vergleichbare Rechte geltenden Vorschriften sowie die Einnahmen und die Zweckbestimmung der Abgabe zur Finanzierung der Begleitmassnahmen. Gegebenenfalls schlägt er Anpassungen vor.

---

## 2. Finanzierung der Begleitmassnahmen

### Art. 3 Sozialabgabe

<sup>1</sup> Die folgenden Begleitmassnahmen werden über eine Sozialabgabe finanziert:

- a) Massnahmen zugunsten der Berufsbildung (Art. 70a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung);
- b) Massnahmen zugunsten der Stellensuchenden ab 50 Jahren und der Jugendlichen mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung (Art. 103 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt);
- c) Massnahmen zugunsten der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (Art. 10a des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen);
- d) Massnahmen zugunsten der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen (Art. 8 des Gesetzes vom 12. Oktober 2017 über Menschen mit Behinderungen).

<sup>2</sup> Die Sozialabgabe ist von den gewinnsteuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten.

### Art. 4 Bemessungsgrundlage und Abgabesatz

<sup>1</sup> Die jährliche Sozialabgabe bemisst sich nach der einfachen kantonalen Gewinnsteuer für die Steuerperiode, die im entsprechenden Jahr endet, und die vom für Steuern zuständigen Amt<sup>1)</sup> (das Amt) rechtskräftig verfügt wurde.

<sup>2</sup> Der Abgabesatz beträgt 8,5 % der vom Amt rechtskräftig verfügten einfachen kantonalen Gewinnsteuer.

<sup>1)</sup> Heute: Kantonale Steuerverwaltung.

### Art. 5 Zuteilung

<sup>1</sup> Die Einnahmen aus der Sozialabgabe werden folgenden Fonds zugeteilt:

- a) einem Fonds zur Förderung der Berufsbildung und der höheren Berufsbildung;
- b) dem kantonalen Beschäftigungsfonds;
- c) einem Fonds zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben;
- d) einem Fonds für die Integration der Menschen mit Behinderungen.

---

<sup>2</sup> Die Mittelzuweisung der Fonds wird in den einschlägigen Spezialgesetzgebungen geregelt.

#### **Art. 6** Bezugsbehörde

Das Amt bezieht die Sozialabgabe und Zinsen in Anwendung dieses Gesetzes.

#### **Art. 7** Verpflichtung zur Akontozahlung

<sup>1</sup> Das Amt verschickt jeweils Ende Februar eine Akontozahlungsrechnung für die Sozialabgabe der laufenden Steuerperiode. Sie bemisst den Betrag der Akontozahlung nach der letzten Veranlagung oder mittels Schätzung der voraussichtlichen Sozialabgabe für das laufende Steuerjahr.

<sup>2</sup> Die Akontozahlung ist innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt zu entrichten.

<sup>3</sup> Auf der Akontozahlung wird kein Verzugszins geschuldet und kein Vergütungszins gutgeschrieben.

#### **Art. 8** Abrechnung

<sup>1</sup> Die Veranlagung erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Gewinn- und Kapitalsteuer. Die Steuerpflichtigen erhalten eine separate Abrechnung.

<sup>2</sup> Die geleistete Akontozahlung wird an die gemäss Veranlagung geschuldete Abgabe angerechnet.

<sup>3</sup> Wird der in der Schlussabrechnung festgelegte Restbetrag nicht spätestens am dreissigsten Tag nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein Verzugszins geschuldet. Artikel 206 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern ist anwendbar.

#### **Art. 9** Fälligkeit

Die Abgabe wird mit Eröffnung der Veranlagungsanzeige fällig.

#### **Art. 10** Verjährung

<sup>1</sup> Das Recht auf Veranlagung der Abgabe verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode und ist fünfzehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

<sup>2</sup> Das Recht auf Bezug der Abgabe verjährt 5 Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist, und die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

---

<sup>3</sup> Für den Stillstand und die Unterbrechung der Verjährung gilt Artikel 151 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern sinngemäss.

#### **Art. 11**      Geltendes Recht

Die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern gelten für Solidarität, Bezug, Betreibung und Rechtsmittel, sofern dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12**      Änderungen geltenden Rechts

Die folgenden Gesetze werden gemäss den Bestimmungen im Anhang geändert:

- a) Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (SGF 420.1);
- b) Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (SGF 631.1);
- c) Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (SGF 835.1);
- d) Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1);
- e) Gesetz vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (SGF 866.1.1).

#### **Art. 13**      Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Präsident:  
M. ITH

Die Generalsekretärin:  
M. HAYOZ

---

# ANHANG

## Gesetzesänderungen

---

Die in Artikel 12 genannten Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (SGF 420.1)

**Art. 68 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung gelten sinngemäss für die Haftung des Arbeitgebers (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung – AHVG), die Verrechnung (Art. 20 AHVG), die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen, die Herabsetzung und den Erlass von Beiträgen (Art. 11 AHVG) sowie für den Bezug der Beiträge (Art. 14 bis 16 AHVG).

**Art. 70a (neu) Steuerreform-Fonds**

<sup>1</sup> Es wird ein Fonds zur Förderung der Berufsbildung und der höheren Berufsbildung errichtet. Dieser Fonds kann mit den verfügbaren Mitteln insbesondere Folgendes mitfinanzieren:

- a) die überbetrieblichen Kurse;
- b) das Forum der Berufe START!;
- c) Lehrbetriebsverbände;
- d) Bau- und Sanierungsarbeiten an den Gebäuden, die der Berufsbildung dienen;
- e) Massnahmen für Jugendliche mit Schwierigkeiten.

<sup>2</sup> Die Finanzierung des Fonds richtet sich nach dem Gesetz über die Umsetzung der Steuerreform.

2. Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (SGF 631.1)

**Art. 19b Abs. 1**

*Den Satz «50 %» durch «70 %» ersetzen.*

---

**Art. 20a (neu)** Selbstständige Erwerbstätigkeit – Einkommen  
aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 103a und 103b sinngemäss anwendbar.

**Art. 21 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3 und Abs. 4, 5, 6 und 7 (neu)**

<sup>1bis</sup> *Den Satz «50 %» durch «70 %» ersetzen.*

<sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

<sup>5</sup> Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 103 Abs. 1 Bst. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 103 Abs. 1 Bst. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 103 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

---

<sup>6</sup> Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien und für Gratisnennwerterhöhungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen verwendet werden.

<sup>7</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

**Art. 21a Abs. 1 Bst. b**

[<sup>1</sup> Als Ertrag aus beweglichem Vermögen in Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Bst. c gilt auch:]

- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 21 Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

**Art. 32a (neu)** Selbstständige Erwerbstätigkeit – Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 101a sinngemäss anwendbar.

**Art. 100 Abs. 1 Bst. c, 2. Satz**

*Aufgehoben*

---

**Art. 101a (neu)** Berechnung des Reingewinns – Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

<sup>1</sup> Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag um höchstens 50 % über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug gebracht werden.

<sup>2</sup> Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.

<sup>3</sup> Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b) 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

<sup>4</sup> Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

**Art. 103 Abs. 2, 1. Satz, und Abs. 4 Bst. b**

<sup>2</sup> Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. (...).

[<sup>4</sup> Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:]

b) *aufgehoben*

---

**Art. 103a (neu)** Berechnung des Reingewinns – Patente  
und vergleichbare Rechte: Begriffe

<sup>1</sup> Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Patentgesetz des Bundes vom 25. Juni 1954;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

<sup>2</sup> Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz des Bundes vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Topographengesetz des Bundes vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz des Bundes vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz des Bundes vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz des Bundes vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.

**Art. 103b (neu)** Berechnung des Reingewinns – Patente  
und vergleichbare Rechte: Besteuerung

<sup>1</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

<sup>2</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 % der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

---

<sup>3</sup> Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 101a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

<sup>4</sup> Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats insbesondere zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten, zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen, zu den Dokumentationspflichten, zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung und zur Behandlung der Verluste aus Patenten sind anwendbar.

**Art. 103c (neu)** Berechnung des Reingewinns – Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

<sup>1</sup> Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

<sup>2</sup> Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 97 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

<sup>3</sup> Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

<sup>4</sup> Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

---

**Art. 103d (neu)** Berechnung des Reingewinns – Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

<sup>1</sup> Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

<sup>2</sup> Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 97 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

**Art. 103e (neu)** Berechnung des Reingewinns – Entlastungsbegrenzung

<sup>1</sup> Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 101a, 103a und 103b darf nicht höher sein als 20 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach den Artikeln 111 und 112 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

<sup>2</sup> Es dürfen weder aus den Ermässigungen nach den Artikeln 101a und 103b noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

**Art. 110** Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 4 % des Reingewinns.

**Art. 113 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 4 % des Reingewinns.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 114** Kollektive Kapitalanlagen

Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 4 % des Reingewinns.

---

**Art. 117**

*Aufgehoben*

**Art. 121** Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer wird zum Satz von 1 ‰ berechnet.

<sup>2</sup> Für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 111 und 112 und auf Rechte nach Artikel 103a entfällt, wird sie zum Satz von 0,1 ‰ berechnet.

<sup>3</sup> Die von den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldete Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet, maximal bis zur Höhe des Kapitalsteuerbetrags.

**Art. 122 Abs. 1 und Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird zum unveränderlichen Satz von 1 ‰ berechnet.

<sup>3</sup> Die von den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen geschuldete Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet, maximal bis zur Höhe des Kapitalsteuerbetrags.

**Art. 126 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Minimalsteuer beträgt 0,25 ‰ für die steuerbaren Bruttoeinnahmen aus Engroshandel und für jene von Fabrikationsunternehmungen und 0,7 ‰ für alle übrigen Bruttoeinnahmen.

**Abschnitt 4.5 (Art. 127–130)**

*Aufgehoben*

**Art. 158 Abs. 2, 2. und 3. Satz (neu)**

<sup>2</sup> (...). Zudem haben die juristischen Personen das dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlage im Sinne von Artikel 21 Abs. 3–7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

---

**Art. 248e (neu)** Übergangsbestimmung zur Änderung  
vom 13. Dezember 2018

<sup>1</sup> Wurden juristische Personen nach Artikel 127 und 128 bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Der Steuersatz beträgt 4 %.

<sup>2</sup> Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

3. Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (SGF 835.1)

**Art. 10 Abs. 5 (neu)**

<sup>5</sup> Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung über die Haftung des Arbeitgebers (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung – AHVG), die Verrechnung (Art. 20 AHVG), die Verzugszinsen und die Vergütungszinsen, die Herabsetzung und den Erlass von Beiträgen (Art. 11 AHVG) und den Bezug der Beiträge (Art. 14–16 AHVG) gelten sinngemäss.

**Art. 10a (neu)** Finanzieller Beitrag – des Steuerreform-Fonds

<sup>1</sup> Es wird ein Fonds zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben eingerichtet. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können insbesondere Massnahmen finanziert werden, die:

- a) einen Anreiz zur Schaffung von neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen geben;
- b) die Senkung der Tarife der familienergänzenden Betreuungsplätze ermöglichen;
- c) die Entwicklung innovativer Betreuungsmodelle ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Finanzierung des Fonds wird im Gesetz über die Umsetzung der Steuerreform geregelt.

---

4. Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1)

**Art. 19 Abs. 1 und 2**

[<sup>1</sup> Die monatliche Kinderzulage beträgt mindestens:]

- a) *den Betrag «245 Franken» durch «265 Franken» ersetzen;*
- b) *den Betrag «265 Franken» durch «285 Franken» ersetzen.*

[<sup>2</sup> Die monatliche Ausbildungszulage beträgt mindestens:]

- a) *den Betrag «305 Franken» durch «325 Franken» ersetzen;*
- b) *den Betrag «325 Franken» durch «345 Franken» ersetzen.*

5. Gesetz vom 6. November 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (SGF 866.1.1)

**Art. 103 Abs. 1 Bst. g und Bst. h (neu) und Abs. 2 Bst. e (neu)**

[<sup>1</sup> Der Kanton Freiburg verfügt über einen kantonalen Beschäftigungsfonds. Das Kapital, die Erträge und die Zinsen dieses Fonds werden verwendet für:]

- g) die Finanzierung der Einrichtungen für Stellensuchende, die andere Sozialleistungen des Kantons oder der Gemeinden beziehen oder bezogen haben;
- h) die Finanzierung der Einrichtungen für Stellensuchende ab 50 Jahren und für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung, unter Vorbehalt der Finanzierung durch die Arbeitslosenversicherung.

[<sup>2</sup> Der Beschäftigungsfonds wird gespeist durch:]

- e) einen Betrag aus der Abgabe für die Finanzierung der Begleitmassnahmen zur Steuerreform. Dieser Betrag wird zugunsten der Massnahmen gemäss Absatz 1 Bst. h eingesetzt.

---

# Dekret über die finanziellen Übergangsbeiträge des Staates für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden

---

## Präsentation des Geschäfts, das der Volksabstimmung unterbreitet wird

---

### Ausgangslage

Die besonderen kantonalen Steuerstatus für gewisse Unternehmen sind nicht mehr in Einklang mit den internationalen Standards. **Die Steuerreform schafft diese Steuerregimes ab und sorgt gleichzeitig mit Massnahmen dafür, dass die Schweiz und der Kanton Freiburg attraktiv bleiben, um die Abwanderung von Unternehmen zu verhindern und Arbeitsplätze zu erhalten.** Zudem will sie auch **ausreichende Steuereinnahmen** für die Finanzierung der staatlichen Aufgaben sichern.

### Worum geht es?

Das Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) schafft die besonderen Steuerstatus ab und führt Begleitmassnahmen ein, damit die betroffenen Unternehmen in der Schweiz gehalten werden können. Auf kantonaler Ebene sind die Anpassungen im Gesetz zur Umsetzung der Steuerreform und im Dekret über die finanziellen Übergangsbeiträge (Verpflichtungskredit) des Staates für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden vorgesehen. Das Dekret hat eine neue Ausgabe des Staates zur Folge, die nach Artikel 45 Bst. b der Kantonsverfassung obligatorisch der Volksabstimmung unterliegt.

Die **finanziellen Übergangsbeiträge für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden** sind wie die Gewinnsteuersatzsenkung für die juristischen Personen, die restriktive Umsetzung der neuen Steuerinstrumente und die sozialen Begleitmassnahmen **Teil der kantonalen Umsetzungsstrategie der Steuerreform.**

### Verpflichtungskredit vom Grossen Rat genehmigt

Am 13. Dezember 2018 hat der Grosse Rat den Verpflichtungskredit über die finanziellen Übergangsbeiträge des Staates für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden im Rahmen der Umsetzung der Steuerreform mit 83 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt.

---

Mit diesem Verpflichtungskredit soll der Staat den Gemeinden sowie den Pfarreien und Kirchgemeinden ab 2020 einen finanziellen Beitrag entrichten, sofern das Gesetz über die Steuerreform zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Die Steuerreform führt zu Einnahmeneinbussen für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden

Der Gemeindesteuersatz berechnet sich in Prozenten der Kantonssteuer. **Die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden sind damit vom Beschluss der kantonalen Steuersenkung für die juristischen Personen betroffen. Mit dem Übergangsausgleich sollen die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden die Auswirkungen der Steuerreform abfedern können.**

Die finanziellen Folgen, auf deren Grundlage die im Dekret vorgesehenen Beträge festgelegt wurden, wurden unter Einbezug der Steuermehreinnahmen aufgrund der Abschaffung der besonderen Steuerstatus geschätzt. Für die Gemeinden belaufen sich die jährlichen Steuerausfälle schätzungsweise auf 37,4 Millionen Franken und für die Pfarreien und Kirchgemeinden schätzungsweise auf 5 Millionen Franken.

### Ausgleichsmechanismus

Der vorgeschlagene Ausgleichsmechanismus wurde in Zusammenarbeit mit dem Freiburger Gemeindeverband ausgearbeitet und wird von ihm unterstützt. Er fusst auf einem Übergangsausgleich für sieben Jahre, der degressiv ausbezahlt wird.

Der durchschnittliche jährliche Basisbeitrag des Staates an die Gemeinden beträgt 8,5 Millionen Franken, der Basisbeitrag an die Pfarreien und Kirchgemeinden 1,1 Millionen Franken. Das Dekret sieht vor, dass je nach Entwicklung des Mehranteils an der direkten Bundessteuer, den der Kanton erhält, wenn das STAF in Kraft tritt, ein Ergänzungsbeitrag gewährt werden kann. Die jährliche Obergrenze des Ergänzungsbeitrags liegt allerdings bei 5,4 Millionen Franken.

In den ersten beiden Jahren nach Einführung der Steuerreform kann den von der Reform am stärksten betroffenen Gemeinden ein Härtefallbeitrag gewährt werden. 45 Gemeinden werden in den Genuss von Zahlungen aus diesem Härtefallbeitrag von jährlich maximal 7,86 Millionen Franken kommen.

- 
- > Basisbeitrag 9,6 Millionen Franken jährlich während 7 Jahren
  - > Allfälliger Ergänzungsbeitrag 5,4 Millionen Franken jährlich während 7 Jahren
  - > Härtefallbeitrag 7,86 Millionen Franken jährlich während 2 Jahren

Der Basisbeitrag wird nach zwei Verteilschlüsseln auf die Gemeinden verteilt:

- > Der erste Verteilschlüssel, der 2020, 2021 und 2022 angewendet wird, fusst auf den anhand der amtlichen Steuerstatistik nach Gemeinden geschätzten Steuereinbussen und wird jedes Jahr aktualisiert.
- > Der zweite Verteilschlüssel, der 2023-2027 zur Anwendung kommt, wird den effektiven Einnahmenschwankungen Rechnungen tragen, gestützt auf die statistischen Daten 2019 und 2020.

Die finanziellen Auswirkungen der Steuerreform werden nach sieben Jahren geprüft. Falls nötig könnten weitere Massnahmen beantragt werden.

## Kosten

Der Gesamtbetrag des Verpflichtungskredits beläuft sich auf 82,92 Millionen Franken und wird über einen Zeitraum von sieben Jahren gewährt, vorausgesetzt, das Gesetz über die Steuerreform tritt in Kraft.

Der Ergänzungsbeitrag, der gegebenenfalls durch die Mehreinnahmen aus dem höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer finanziert wird, ist dabei nicht berücksichtigt.

---

## Der Standpunkt des Staatsrats

---

Der Staatsrat empfiehlt dem Freiburger Stimmvolk, das unterbreitete Dekret anzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die **besonderen Steuerstatus**, die den betroffenen Gesellschaften steuerliche Privilegien verschaffen, **werden wegfallen**.
- Im Kanton Freiburg gibt es rund 1800 Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus. Diese Statusgesellschaften beschäftigen unmittelbar 3000 Personen, und **ihre Gewinne machen rund 65% aller Gewinne der im Kanton angesiedelten juristischen Personen** aus. Es muss etwas unternommen werden, damit diese Gesellschaften nicht abwandern.
- Kernpunkt der Strategie des Grossen Rats zur Umsetzung der Steuerreform ist eine markante Gewinnsteuersatzsenkung. Diese Strategie trägt dem Wirtschaftsgefüge des Kantons Freiburg Rechnung und ermöglicht eine **faire Unternehmensbesteuerung, die allen Gesellschaften** zugutekommt.
- Mit der Steuerreform können Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Steuereinnahmen langfristig auf dem heutigen Stand zu halten. Die Abwanderung heute ansässiger Firmen lässt sich verhindern, und die allfällige Ansiedlung neuer Gesellschaften kann sogar Mehreinnahmen generieren.
- Wenn die Steuerreform in Kraft tritt, wird sie neben den Auswirkungen für den Staat auch erhebliche Steuerausfälle für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden zur Folge haben, die kompensiert werden müssen.
- **Die Gewährung eines finanziellen Übergangsausgleichs für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Steuerreform.**
- Der Freiburger Gemeindeverband hat an der Ausarbeitung des Beitragsmechanismus mitgewirkt und steht hinter diesem.

**Dieses Dekret gibt den Gemeinden sowie den Pfarreien und Kirchgemeinden die notwendigen finanziellen Mittel zur Umsetzung der Steuerreform.**

**Der Staatsrat empfiehlt, mit JA zu stimmen.**

Die Frage an Sie lautet:

**Wollen Sie das Dekret vom 13. Dezember 2018 über die finanziellen Übergangsbeiträge des Staates für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden für die Umsetzung der Steuerreform annehmen?**

---

Wer das Dekret annehmen will, stimmt **JA**.

Wer das Dekret ablehnen will, stimmt **NEIN**.

---

# Dekret

vom 13. Dezember 2018

## **über die finanziellen Übergangsbeiträge des Staates für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden für die Umsetzung der Steuerreform**

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2018 über die Umsetzung der Steuerreform;

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DFIN-67 des Staatsrats vom 8. Oktober 2018;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Zweck und Nutzniesser

Der Staat leistet als Übergangsausgleich zur Abfederung der Auswirkungen der Umsetzung der Steuerreform einmalige finanzielle Beiträge an die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden des Kantons.

#### **Art. 2** Basisbeitrag

<sup>1</sup> Der finanzielle Basisbeitrag des Staates an die Gemeinden beträgt 59,5 Millionen Franken, im Durchschnitt also 8,5 Millionen Franken pro Jahr für die Jahre 2020–2026.

<sup>2</sup> Der finanzielle Basisbeitrag des Staates an die Pfarreien und Kirchgemeinden beträgt 7,7 Millionen Franken, im Durchschnitt also 1,1 Millionen Franken pro Jahr für die Jahre 2020–2026.

#### **Art. 3** Ergänzungsbeiträge

<sup>1</sup> Ergibt die Summe der Beiträge gemäss Artikel 2 einen Jahresbetrag von weniger als einem Drittel der Mehreinnahmen, die der Staat erzielt, weil im Rahmen der Steuerreform beschlossen wurde, dass die Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer erhöht werden, so gewährt der Staat den

---

Gemeinden sowie den Pfarreien und Kirchgemeinden finanzielle Ergänzungsbeiträge.

<sup>2</sup> Die Ergänzungsbeiträge werden jährlich so berechnet, dass der den Gemeinden sowie Pfarreien und Kirchgemeinden gewährte Gesamtbetrag einem Drittel der Mehreinnahmen entspricht, die der Staat erzielt, weil im Rahmen der Steuerreform beschlossen wurde, dass die Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer erhöht werden.

<sup>3</sup> Es gilt eine Obergrenze für die Ergänzungsbeiträge, damit der den Gemeinden sowie Pfarreien und Kirchgemeinden zugewiesene Gesamtbetrag einschliesslich der Basisbeiträge nach Artikel 2 nicht höher ist als 15 Millionen Franken pro Jahr.

#### **Art. 4** Modalitäten der Beitragsgewährung

<sup>1</sup> Die finanziellen Beiträge werden in Jahresraten ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Beträge werden unter den Gemeinden sowie unter den Pfarreien und Kirchgemeinden im Verhältnis zu ihren durch die Steuerreform bedingten Steuerausfällen aufgeteilt. Diese Steuerausfälle werden nach Massgabe des einfachen Kantonssteuerbetrags geschätzt.

<sup>3</sup> Die übrigen Gewährungsmodalitäten legt der Staatsrat auf dem Verordnungsweg fest.

#### **Art. 5** Härtefallbeitrag

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Beiträgen nach den Artikeln 2 und 3 wird 2020 und 2021 den Gemeinden, die von der Steuerreform ausserordentlich betroffen werden, ein Höchstbeitrag von 7,86 Millionen Franken ausgerichtet (Härtefallbeitrag).

<sup>2</sup> Eine Gemeinde kann den Härtefallbeitrag in Anspruch nehmen, wenn der geschätzte finanzielle Verlust, den sie aufgrund der Steuerreform erleidet, mehr als 1,5 % der gesamten Erträge der Erfolgsrechnung des Jahres 2015 beträgt. Die Härtefälle werden aufgrund der Schätzungen auf der Grundlage der statistischen Daten der Steuerperiode 2015 bestimmt.

<sup>3</sup> Für die Gemeinden, deren Gemeindesteuerfuss 2015 für die natürlichen und die juristischen Personen unter 75 % lag, werden die berücksichtigten Gemeindeerträge neu berechnet; dabei werden die zusätzlichen Einnahmen, die sie hätten erzielen können, wenn ihr Steuerfuss 75 % betragen hätte, in Betracht gezogen. Das gilt auch für die auf der Grundlage von 2015 geschätzten finanziellen Verluste, für die der Steuerfuss von 75 % berücksichtigt wird.

---

## **Art. 6**      Verpflichtungskredit

<sup>1</sup> Bei der Finanzverwaltung wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von 82,92 Millionen Franken zur Abfederung der Auswirkungen der Steuerreform für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden eröffnet.

<sup>2</sup> Soweit die Voraussetzungen für die Ergänzungsbeiträge nach Artikel 3 erfüllt sind, wird der Staatsrat ermächtigt, die erforderlichen zusätzlichen Beträge festzulegen.

<sup>3</sup> Die entsprechenden Zahlungskredite werden in den Voranschlägen 2020–2029 eingestellt.

## **Art. 7**      Interkommunaler Finanzausgleich

Die Beträge, welche die Gemeinden als finanziellen Ausgleich nach den Artikeln 2 und 3 dieses Dekrets erhalten, fliessen in die Steuereinnahmen nach Artikel 4 des Gesetzes vom 16. November 2009 über den interkommunalen Finanzausgleich ein.

## **Art. 8**      Bezug zum Subventionsgesetz

Die Beiträge zugunsten der Gemeinden sowie der Pfarreien und Kirchgemeinden gelten als Ausnahmen im Sinne von Artikel 6 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999.

## **Art. 9**      Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Es tritt am gleichen Datum in Kraft wie das Gesetz vom 13. Dezember 2018 über die Umsetzung der Steuerreform und gilt höchstens bis 31. Dezember 2029.

Der Präsident:

M. ITH

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ



**Staatskanzlei SK**

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 45

staatskanzlei@fr.ch, [www.fr.ch/sk](http://www.fr.ch/sk)

–

Auf 100% umweltfreundlichem Papier gedruckt

**Für weitere Auskünfte (auf Deutsch und auf Französisch):**  
**[www.fr.ch/abstimmungen](http://www.fr.ch/abstimmungen)**